

Beitragsordnung der K.G. „Für uns Pänz“ Seelscheid e.V. (Fassung 2020)



§1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung betrifft alle Mitglieder des Vereins K.G. „Für uns Pänz“ Seelscheid e.V..

§2 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht beginnt, nachdem der Vorstand dem Aufnahmeantrag mündlich zugestimmt hat.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im 1. Quartal eines Jahres zur Zahlung fällig und werden in einem Betrag vom Konto des Mitgliedes bzw. des Erziehungsberechtigten eingezogen, ohne SEPA-Mandat fällt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00€ an.
3. Weist das Konto des Mitglieds keine Deckung auf oder ist das Konto des Mitglieds erloschen, ohne dass der Verein hierüber schriftlich informiert wurde, hat das Mitglied dem Verein auch die Gebühren der erforderlichen Rücklastschrift(en) zu erstatten.
4. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt ab dem Kalenderjahr 2021 für **Einzelpersonen 30,00 €**, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Laufe des Jahres der Eintritt erfolgt.
5. Ein ermäßigter Beitrag von **45,00 € pro Familie** ist ab dem Kalenderjahr 2021 zu zahlen, wenn der Ehepartner des Mitglieds und/oder (ein) Kind(er) des Mitglieds bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusätzlich die Aufnahme beantragt hat.
6. Ab dem Kalenderjahr, in dem ein Kind eines Mitglieds 18 Jahre alt geworden ist, muss ein Aufnahmeantrag zur Einzelmitgliedschaft gestellt werden. Der Beitrag wird ab dem 01.01. des Folgejahres zur Zahlung fällig.
7. Für jede nicht geleistete Stunde nach §8 Abs. 4 der Satzung werden 10 € je Stunde fällig, maximal jedoch 50,00 €.
8. Die Beitragspflicht endet, wenn eine schriftliche Kündigung zum 31.12. eines Kalenderjahres der Geschäftsstelle vorliegt.

§3 Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereines gemäß der jeweils geltenden Satzung zu verwenden.

§4 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung unter Ausschluss der Höhe der in § 2 Ziffern 4. und 5. genannten Mitgliedsbeiträge bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand hat die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über Art und Umfang der vorgenommenen Änderungen zu unterrichten

§5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer am 26.10.2020 erfolgten Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

Neunkirchen-Seelscheid, den 26.10.2020